



Übersetzung der französischen EGELHOF Einkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf, Unterauftragnehmer-Verträge und Dienstleistungen

1. Geltung

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Bestellungen bei allen Lieferanten der Firma Egelhof sowie für sämtliche Bestellungen der Firma Egelhof über Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen (nachstehend "Lieferungen" genannt). Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich schriftlich vereinbarte und vorangegangene anderslautende Vereinbarungen seitens der Firma Egelhof. Die allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, seiner Unterlieferanten oder eigenen Lieferanten gleich welcher Art werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn diese Bedingungen wären vorteilhafter.

Bei Annahme von Bestellungen der Firma Egelhof, bei Beginn ihrer Erfüllung oder bei einfacher Übereinstimmung der Bestellungen mit dem Angebot des Lieferanten gelten die speziellen Auftragsbedingungen sowie die vorliegenden AGB als vom Lieferanten anerkannt und zwar ohne weitere Formalitäten.

Wenn der Lieferant die AGB ablehnt, muss er die Firma Egelhof per Einschreiben mit Rückschein binnen einer Frist von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bestellung informieren. Tut er dies nicht, heißt dies, dass er die AGB endgültig akzeptiert. Im Falle der Ablehnung der AGB ist die Bestellung ungültig.

2. Bestellungen

Jede Bestellung setzt die Annahme der vorliegenden AGB durch den Lieferanten voraus, siehe Punkt 1 oben.

Nur die Bestellungen, die mit ordnungsgemäßen Unterschriften versehen sind, sind für die Firma Egelhof verbindlich.

Jede mündlich oder telefonisch erteilte Bestellung ist nur dann gültig, wenn sie von der Firma Egelhof schriftlich bestätigt wird. Jede Bestellung muss vom Lieferanten spätestens binnen einer Frist von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bestellung bestätigt werden, andernfalls kann die Firma Egelhof ihre Bestellung zurückziehen.

Die Firma Egelhof behält sich das Recht vor, jede selbst bereits bestätigte Bestellung zu stornieren und sie kann dies ohne Einhaltung einer Frist und bis zum Lieferdatum tun,

ganz gleich aus welchem Grund, sobald sie dies als gerechtfertigt ansieht. Mit der Stornierung hat der Lieferant keinen Anspruch auf Entschädigung.

Keine Zahlung - auch keine Teilzahlung - kann vor Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten geleistet werden.

Etwaige Vorbehalte des Lieferanten müssen ausdrücklich schriftlich an deutlich erkennbarer Stelle in der Auftragsbestätigung angeführt werden. Wenn sie die AGB betreffen, gelten sie als Ablehnung derselben mit den damit verbundenen Konsequenzen. Wird die Abänderung einzelner Bedingungen der Bestellung verlangt, ist hierfür das schriftliche Einverständnis der Firma Egelhof erforderlich.

Sollte es für die Firma Egelhof während der Vertragserfüllung bis zum Beginn der Produktion notwendig werden, ihre Bestellung abzuändern, muss der Lieferant sie davon in Kenntnis setzen.

Egelhof kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr-, Minderkosten und Liefertermin angemessen zu berücksichtigen.

3. Gewerbliches Eigentum

Zeichnungen, Diagramme, Beschreibungen, Muster, Werkzeuge oder vom Lieferanten nach den Angaben der Firma Egelhof konstruierte Werkzeuge usw. nachfolgend "Dokumente" genannt, welche dem Lieferanten von der Firma Egelhof übergeben werden, bleiben ausschließliches Eigentum der Firma Egelhof. Dem Lieferanten ist es verboten, sie zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Bestellungen der Firma Egelhof zu verwenden und sie an einen Dritten ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis der Firma Egelhof weiterzuleiten.

Alle Eigentumsrechte, an den auf diese Art und Weise hergestellten Lieferungen sind der Firma Egelhof vorbehalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, darauf zu achten, dass seine Angestellten, Führungskräfte, Unterlieferanten und allgemein all seine Mitarbeiter diese Verpflichtungen respektieren und bürgt für die Beachtung der vorliegenden Regelung durch diese Personen.

Auf erste Anforderung der Firma Egelhof, in jedem Falle aber nach der Vertragserfüllung, gibt der Lieferant die Dokumente auf seine Kosten an die Firma Egelhof zurück.

Der Lieferant ist verantwortlich für jedwede Beschädigung sowie für Verlust, Diebstahl und (vollständige oder teilweise) Vernichtung der ihm anvertrauten Dokumente. Er wird sie deshalb entsprechend versichern lassen.

4. Gegenstand der Bestellung

Die gelieferte Ware muss in jeder Hinsicht mit der Bestellung, der technischen Beschreibung, dem Pflichtenheft sowie jedem anderen Dokument und mit den von der Firma Egelhof freigegebenen Mustern übereinstimmen.

Der Lieferant übernimmt angesichts seiner Spezialisierung eine Beratungspflicht.

Er ermöglicht die Kontrolle der laufenden Produktion in seinen Werken oder die seiner Lieferanten durch die von der Firma Egelhof bestimmten technisch Verantwortlichen. Die Lieferung der Ware wird von diesen im Falle einer Fehlerhaftigkeit oder der Nichtübereinstimmung mit der Bestellung untersagt.

Die vertragliche oder gesetzliche Verantwortung des Lieferanten, seiner Lieferanten oder Unterlieferanten wird durch die Tatsache, dass Egelhof Kontrollen durchführt, die Ware oder technische Dokumentation annimmt, weder geändert noch geschmälert.

Der Lieferant haftet allein für die Übereinstimmung der Lieferungen mit den spezifischen Bestellbedingungen sowie für deren perfekte Ausführung.

Keine auch noch so geringfügige Änderung des Bestellgegenstandes kann ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis seitens der Firma Egelhof durchgeführt werden.

Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Abnahme der Ware während oder nach Abschluss der Fertigung in den Räumen des Lieferanten stattgefunden hat.

5. Liefermodalitäten

Die Auslieferung erfolgt frei Haus (Egelhof), ausschließlich zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 17.00 Uhr, ausgenommen Freitag nachmittags oder an einen anderen vereinbarten Bestimmungsort.

Von der Firma Egelhof können keinerlei Aufbewahrungskosten gefordert werden.

6. Lieferfristen

Die im Auftrag vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie läuft vom Tage der Auftragserteilung an und versteht sich immer für Dokumente und Lieferungen, die an den vereinbarten Lieferort geliefert werden. Der Lieferant hat die Beförderungs- und Lieferfristen zu berücksichtigen.

Das Datum der Auslieferung ist der spätest zulässige Erfüllungstag, der nicht überschritten werden darf. Das Überschreiten dieses Termins gilt für sich allein schon als Mahnung und eröffnet das Recht auf Minderung des gesamten Kaufpreises der Bestellung um 0,5 % pro Verzugstag, unbeschadet sonstiger Folgen einer verspäteten

Lieferung wie Kosten, Schadenersatz und Zinsen, entgangener Gewinn, Verzugsstrafen usw., die von der Firma Egelhof erlitten wurden oder ihr gegenüber von einem Kunden geltend gemacht werden und die allesamt zu Lasten des Lieferanten gehen.

Diese finanziellen Auswirkungen werden in Belastungsanzeigen ausgewiesen und ggf. mit Rechnungen des Lieferanten verrechnet.

Werden keinerlei Vorbehalte im Hinblick auf die Lieferung geäußert, kann dies jedoch nicht als Verzicht auf die Geltendmachung dieser Regelung gewertet werden.

Im Falle von Lieferverzug behält sich die Firma Egelhof das Recht vor, auch wenn Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Frist zugesichert worden sind, den Rest der Bestellung ohne irgendwelche Entschädigungen zu ihren Lasten per Einschreiben mit Rückschein zu stornieren.

Teillieferungen sind nicht erlaubt, es sei denn es gibt anderslautende Vereinbarungen. Davon ausgehend gilt die Lieferung erst als erfüllt, wenn die gesamte Bestellmenge ausgeliefert ist.

Bei höherer Gewalt werden die Lieferfristen ausgesetzt, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß durch den Lieferanten belegt und von der Firma Egelhof anerkannt wurde.

Der Lieferant zeigt der Firma Egelhof per Einschreiben mit Rückschein binnen einer Frist von 7 Tagen ab Eintreten der höheren Gewalt ihre voraussichtliche Dauer und Folgen an.

Die Firma Egelhof behält sich das Recht vor, die Aussetzung der Lieferfristen zu akzeptieren oder aber ihre Bestellung vollständig oder teilweise zu widerrufen. Weder Lieferverzug noch -verweigerung können durch Nichtzahlen einer strittigen Rechnung gerechtfertigt werden.

7. Kosten und Gefahr der Lieferung

Lieferungen erfolgen frei Haus (Egelhof) oder an einen anderen vereinbarten Lieferort, gemäß Incoterms CCI von 2010.

Der Lieferant trägt die Gefahr des Transports, der Lieferung und Auslieferung der Ware. Vereinbarungen bzgl. der Bezahlung des Transportpreises haben keinerlei Auswirkungen auf diese Lieferantenverpflichtung.

Der Lieferant unterzeichnet jede Versicherung, Wertangabe oder Schadensmeldung die Lieferung betreffend.

Die Firma Egelhof ist bei der Lieferung weder verpflichtet eine Wareneingangskontrolle, noch die Abnahme der Ware vorzunehmen.

Der Lieferant hat alle notwendigen Prüfungen an den von ihm hergestellten und/oder gelieferten Produkten, unabhängig von einer etwaigen Egelhof-Wareneingangskontrolle

vorzunehmen und ist für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich. Die von Egelhof vorgenommenen Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit.

8. Sichtbare Mängel - Nichtübereinstimmung

- 8.1 Für Reklamationen der Firma Egelhof, die sichtbare Mängel, Fehlmengen oder Nichtübereinstimmung der gelieferten Ware mit der Bestellung oder dem Lieferschein betreffen, sind weder Formalitäten, noch irgendeine Anzeigefrist notwendig.

Die Reklamationen hängen im Übrigen nicht von einer durch die Firma Egelhof gegenüber dem Spediteur zu treffenden Maßnahme ab.

- 8.2 Die Firma Egelhof informiert den Lieferanten durch Brief oder Telefax über das Vorhandensein von derartigen Mängeln, wann immer der Zeitpunkt ihrer Entdeckung auch sein mag.

Die Ware, die Gegenstand dieser Reklamation ist, steht dem Lieferanten zur Verfügung und wird ihm auf seine Aufforderung, Kosten und Gefahr zurückgesandt.

Sämtliche nachteiligen Auswirkungen solcher sichtbaren Mängel oder fehlender Übereinstimmung gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Analyse, Kontrolle und Untersuchungen, für Entschädigungen, für vom Kunden in Rechnung gestellte Beträge, für entgangenen Gewinn, Kosten, Verluste usw. sowie generell für alle Personen- und Sachschäden oder immaterielle Schäden, direkter oder indirekter Natur, die von der Firma Egelhof erlitten oder ihr von ihren eigenen Kunden in Rechnung gestellt wurden. Das Recht der Firma Egelhof, den Ersatz der strittigen Waren oder die Kündigung des Vertrages zu betreiben, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versicherungspolice wie in Punkt 10 nachstehend vorgesehen abzuschließen, durch die sichtbare Mängel und Nichtübereinstimmungen abgedeckt sind.

Die vor der Feststellung eines Mangels etwa erfolgte Zahlung stellt keinerlei Anerkennung seitens der Firma Egelhof dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

9. Haftung

9.1 Qualitätsverpflichtungen seitens des Lieferanten

Für den Lieferanten gilt, dass seine Lieferungen den Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten entsprechen müssen. Änderungen des

Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der Firma Egelhof.

Verlangt die Firma Egelhof Muster kann die Serienfertigung erst nach einer Freigabe der Muster erfolgen. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen, über Einrichtungen zu verfügen, mit denen diese Qualität garantiert wird und sein Qualitätssicherungssystem so auszustatten, dass es der DIN ISO 9000-9004 entspricht.

Darüber hinaus hat der Lieferant Egelhof auf die Möglichkeit etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen. Werden Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Egelhof nicht klar definiert, ist die Firma Egelhof auf Verlangen des Lieferanten bereit, ihre Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, um die jeweils erforderlichen Prüfungen zu ermitteln.

Soweit der Lieferant von Egelhof Dokumente für die Herstellung erhalten hat, verpflichtet er sich, diese in Bezug auf Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes zu beachten.

9.2 Gesetzliche Haftung

Der Lieferant übernimmt für verdeckte Mängel an Waren die uneingeschränkte Verantwortung gemäß der Artikel 1641 und 1645 des CC.

Er verzichtet ausdrücklich auf die Bestimmungen des Artikels 1648 des CC.

Die Firma Egelhof behält sich das Recht vor, entweder die von den verdeckten Mängeln betroffene Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzusenden oder gemäß Artikel 1644 des CC eine Preisminderung zu verlangen. Dies gilt unbeschadet sämtlicher Forderungen auf Schadenersatz und Zinsen, Kosten, entgangenen Gewinn, Auslagen usw., die zu Lasten des Lieferanten gehen und bezieht sich auf alle Personen- und Sachschäden sowie auf sämtliche immaterielle Schäden direkter oder indirekter Natur.

Im Falle des Wiederverkaufs der Ware an einen Dritten ist der Lieferant verpflichtet, die Firma Egelhof vollständig von jedem Regressanspruch des dritten Erwerbers gemäß den vorher genannten Vereinbarungen schadlos zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in Artikel 10 nachfolgend festgelegten Versicherungen abzuschließen, um seine gesetzliche Haftung abzudecken.

9.3 Vertragliche Haftung

Außer im Falle einer vorteilhafteren Klausel seitens des Lieferanten oder einer Sondervereinbarung beträgt die gesamte Garantiezeit für Entwicklung, Konstruktion, Funktion usw. der Lieferungen 24 Monate ab Lieferung an den Endkunden.

Während dieses Zeitraums gilt die vertragliche Haftung uneingeschränkt für Mängel, Teile und Personalkosten, Reisespesen usw. und generell für alle Kosten, Schäden usw., die in Zusammenhang mit der Haftung geltend gemacht werden.

Abgesehen von dem Lieferanten nicht zurechenbaren Zwischenfällen ist keinerlei einschränkende oder ausschließende Haftungsbestimmung zulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich, die aus dieser Haftung resultierenden Verpflichtungen auf erste Aufforderung der Firma Egelhof zu erfüllen. Letztere behält sich das Recht vor:

- entweder die Ersatzlieferung oder Nachbesserung der Lieferungen
- oder die Erteilung einer Gutschrift zu fordern.

Damit übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle Auswirkungen von Mängeln, gleich ob es sich dabei um sichtbare Mängel, um Nichtübereinstimmungen oder um die gesetzliche Haftung handelt.

Im Falle der durch die Firma Egelhof verlangten Nachbesserung oder des Austausches unternimmt der Lieferant alle notwendigen Maßnahmen, um die Zeit der Nichtverfügbarkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Jede ausgetauschte Ware und jede Nachbesserung ist durch eine neue und mit jener in diesem Punkt identischen Haftung abgedeckt. Die vertragliche Haftung wird durch Versicherungspolicen gemäß Punkt 10 abgedeckt.

10. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, für finanzielle Folgen aus Körper- und Sachschäden sowie aus immateriellen Schäden, direkter oder indirekter Natur, die der Firma Egelhof, ihren Kunden oder Dritten auf Grund von Warenlieferungen und Beratungen entstanden sind, aufzukommen.

Er verpflichtet sich, diese Haftung, unabhängig von der Ursache des Mangels (Artikel 8 und 9) bei bekannt zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaften abzudecken und dies auf erste Anforderung nachzuweisen.

Auch für den Fall, dass der Lieferant die Erfüllung des gesamten oder eines Teiles der Bestellung durch einen Dritten vornehmen lässt, bleibt er dennoch allein und vollständig für die Verpflichtungen der vorliegenden mit der Firma Egelhof und ihrem Kunden getroffenen Vereinbarung haftbar.

Der Lieferant verpflichtet sich, von den Versicherungsgesellschaften, die alle in den vorliegenden AGB genannten Risiken abdecken, zu erwirken, dass sie auf ihre Regressansprüche, die sie in Ausübung ihrer Rechte seitens des Lieferanten gegenüber

der Firma Egelhof, ihren Geschäftsführern, Rechtsgehilfen usw. eventuell geltend machen könnten, verzichten.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware bewirkt den rechtlichen Übergang des Eigentums, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bezahlung und ungeachtet jeder Eigentumsvorbehaltsklausel seitens des Lieferanten.

12. Rücktrittsrecht

Jede Bestellung kann mit voller rechtlicher Wirkung ganz oder teilweise storniert werden, ohne dass hierfür gerichtliche Schritte notwendig würden und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

12.1 Wenn der Lieferant die vorliegenden genannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, erfolgt der Rücktritt binnen 8 Tagen nach erfolgloser Inverzugsetzung mittels eines an den Lieferanten gerichteten Einschreibens mit Rückschein mit der Aufforderung, seiner Verpflichtung unverzüglich nachzukommen.

12.2 Wenn unvorhersehbare Umstände, die eine Vertragserfüllung für die Firma Egelhof erschweren, wie höhere Gewalt, Zufall, Streik, Betriebsstörungen usw. eintreten,

oder wenn sich wesentliche Änderungen des Bedarfs seitens der Firma Egelhof oder ihrer Kunden, wie Verkaufsrückgang, Änderung der Planung seitens ihres Kunden usw. ergeben,

erfolgt der Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein an den Lieferanten und zwar entweder sofort oder nach vorheriger Benachrichtigung gemäß den von der Firma Egelhof festgelegten Umständen. Letztere behält sich das Recht vor, die Lieferung der bestellten Ware zu stornieren bzw. die stornierte Ware nicht zu bezahlen, ausgenommen sind die Fälle, bei denen sich die Firma Egelhof für eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist entscheidet.

Lediglich die Produktionskosten, die Rohstoffe und Personalkosten beinhalten, die für den Beginn der Erfüllung einer Bestellung nachweislich entstanden sind, werden von der Firma Egelhof getragen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf jedwede Entschädigung sowie auf sämtliche Kosten allgemeiner Natur usw.

13. Preis

Der fällige Preis ist der, der am Tage der Auftragserteilung vereinbart wird. Darüber hinaus kann keine nicht ausdrücklich akzeptierte Änderung vorgenommen werden.

14. Rechnungen - Zahlungsmodalitäten

14.1 Rechnungen

Was die Rechnungsstellung betrifft, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung vom 1. Dezember 1986 gewissenhaft einzuhalten und die Rechnung sobald die Lieferung erfolgt, zu versenden. Er verpflichtet sich, auf den Rechnungen die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, insbesondere jene hinsichtlich Rabatt, Preisnachlässen oder Rückvergütungen sowie bzgl. Zahlungsziel und Skonto.

14.2 Zahlungsmodalitäten

Werden keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen, erfolgt die Zahlung nach Wahl der Firma Egelhof innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung oder Ware - falls die Ware verspätet geliefert wird - unter Abzug eines Skontos von 3 % oder aber binnen 60 Tagen zu denselben Bedingungen netto mittels Banküberweisung oder Scheck.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

15. REACH

Der Lieferant wird Egelhof unverzüglich informieren, falls er Änderungen an den zu liefernden Teilen plant, die einen Einfluss auf die Materialien bzw. Beschaffenheit der Produkte gemäß der REACH Verordnung haben.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Straßburg, auch im Falle von mehreren Beklagten oder einer Haftungsklage.

Es gilt französisches Recht.

Der Text dieser Übersetzung kann für rechtliche Auseinandersetzungen nicht herangezogen werden. Es gilt allein der Text des französischen Originals.

Breitenbach, den 25.3.2011